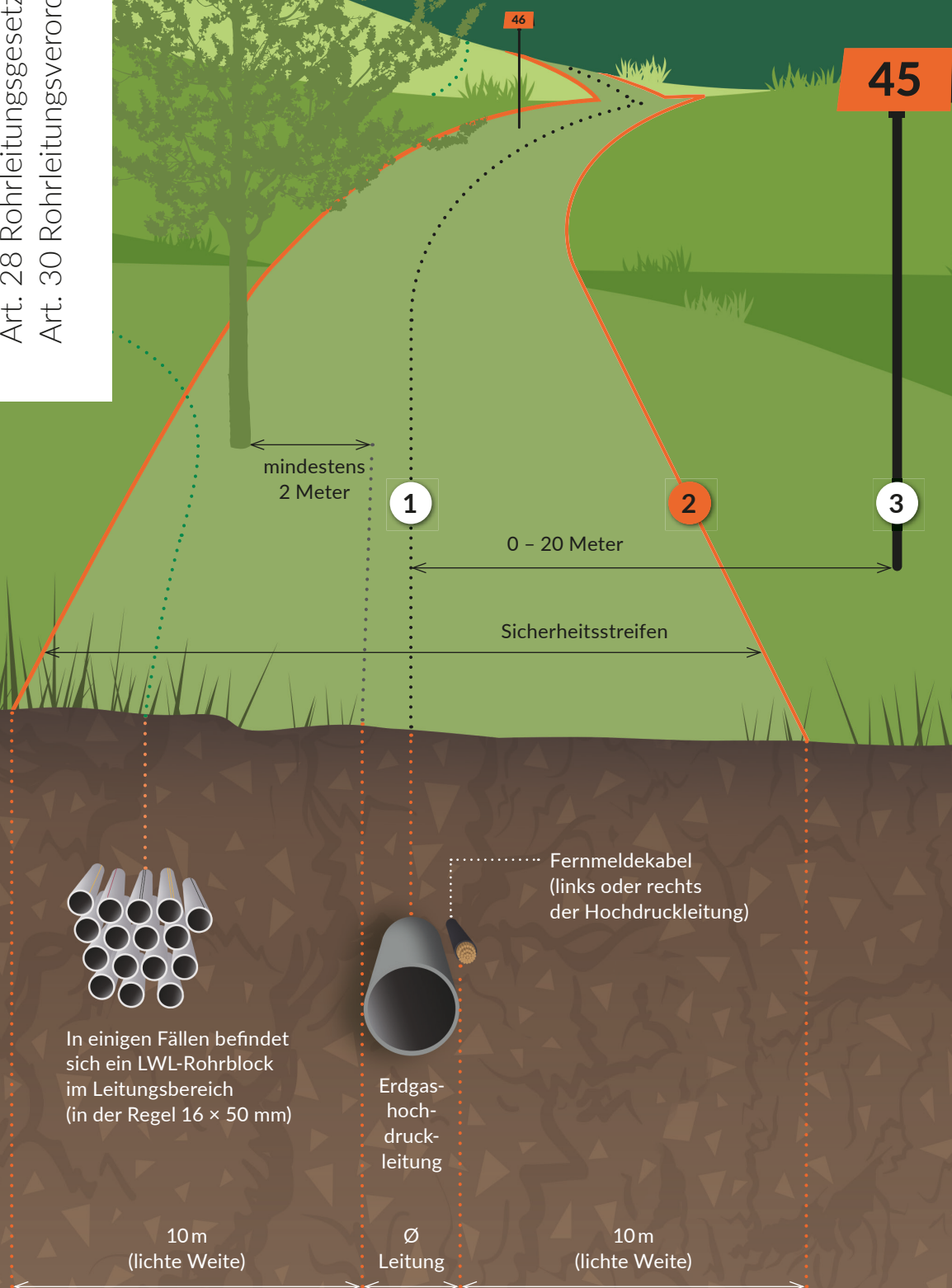


MERKBLATT

Bauvorhaben Dritter

Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG)
Art. 30 Rohrleitungsverordnung (RLV)



1

Verlauf Erdgas- hochdruckleitung

Vor Baubeginn müssen der Verlauf der Erdgashochdruckleitung abgesteckt und alle am Projekt beteiligten Personen instruiert werden (mit schriftlicher Bestätigung der Instruktion).

Die Auflagen der ERI-Bewilligung sind bei der Durchführung des Bauvorhabens strikt einzuhalten.

ERI-Bewilligung muss auf der Baustelle vorliegen.

2

Sicherheitsstreifen mit Bewilligungspflicht

Für Bauvorhaben und Tätigkeiten innerhalb dieses Bereichs (im Abstand 2 x 10 m lichte Weite beidseits der Erdgashochdruckleitung) muss eine Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) vorliegen.

Ohne Bewilligung dürfen keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden.

3

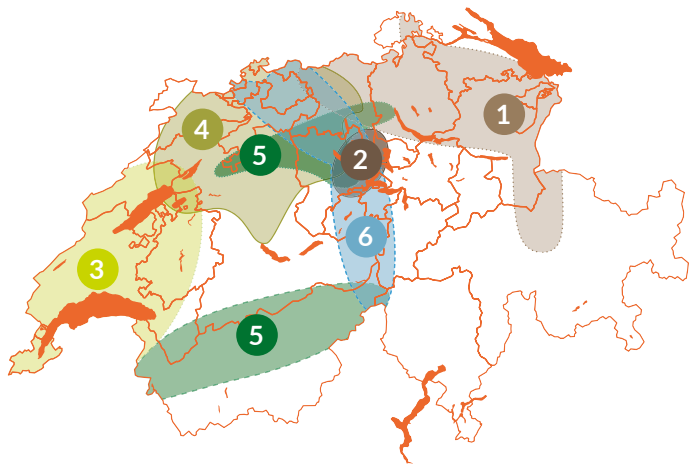
Orange Flugmarkierung

Die Flugmarkierung befindet sich nicht zwingend auf der Rohrleitungsachse. Sie kann bis zu 20 m von der Erdgashochdruckleitung entfernt sein.

Die Telefonnummer des jeweiligen Betreibers befindet sich auf der Flugmarkierung.

Eine Leitungserhebung ist immer zwingend notwendig.

Die Mitarbeitenden der Erdgashochdruck-Betreiber geben Ihnen gerne Auskunft. Siehe auch Telefonnummer bei der Flugmarkierung.



UNIGAZ S.A.

FR, GE, NE, VD, VS

Gaznat SA

Chemin des Iles 11 /
Case postale 272 / CH-1860 Aigle
Telefon: +41 58 274 04 64
Telefon: +41 58 274 05 25
geomatique@gaznat.ch
www.gaznat.ch



UNIGAZ S.A.

AG, BE, BL, BS,
FR, JU, LU, NE, SO

Gasverbund Mittelland AG

Untertalweg 32 / Postfach 360
CH-4144 Arlesheim
Telefon: +41 61 706 33 00
trasse@gvm-ag.ch
www.gvm-ag.ch



Erdgas Ostschweiz AG

Bernerstrasse / Postfach 610
CH-8010 Zürich
Telefon: +41 44 733 61 11
werkleitungsanfragen@ego-ag.ch
www.erdgasostschweiz.ch

AG, AR, GR, SG,
SH, TG, ZH



Erdgas Zentralschweiz AG

Industriestrasse 6
CH-6002 Luzern
Telefon: 0800 395 395
info@ewl-luzern.ch
www.egz.ch

AG, LU, ZG



AG, BE, LU, SO,
VD, VS, ZH

Swissgas AG

Grütlistrasse 44
CH-8027 Zürich
Telefon: +41 44 288 34 00
baugesuch@swissgas.ch
www.swissgas.ch



AG, BE, BL, LU,
SO, VS

Transitgas AG

Horüti 12
CH-6110 Wolhusen
Telefon: +41 41 492 60 24/25
baugesuche@transitgas.ch
www.transitgas.ch

MERKBLATT

Bauvorhaben Dritter

43

Leitungserhebung ist immer notwendig!

Die Erdgashochdruckleitung kann bis zu 20 m von der nächstgelegenen orangen Flugmarkierung entfernt verlaufen.

In einigen Fällen befindet sich ein LWL-Rohrblock im Leitungsbereich. Dieser kann jedoch auch ausserhalb des Korridors der Erdgashochdruckleitung verlaufen.

Wann ist ein Baugesuch Dritter notwendig?

Durch die Bewilligungspflicht für Arbeiten im Bereich von Rohrleitungsanlagen wird sichergestellt, dass die notwendigen Sicherheitsmassnahmen definiert werden und die Rohrleitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

Bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten innerhalb des Sicherheitsstreifens ($2 \times 10 \text{ m} + \varnothing \text{ Leitung}$) und des Schutzbereichs (in der Regel mit Radius 30 m um Stationen), wenn Folgendes zutrifft:

Tätigkeit reicht tiefer als 40 cm in den Boden (z. B. Grabarbeiten, Sondagen, Bohren, Rammen, Pfählen etc.)

Erstellung, Änderung oder Reparatur eines bleibenden, auch provisorischen, ober- oder unterirdischen Bauwerks (z. B. Leitung, Schacht, Schieber, Fundament, Zaun, Gebäude etc.)

Temporäre Einrichtungen (z. B. Installationsplätze, Baupisten, Materiallager, Container etc.)

Änderung der Rohrleitungsüberdeckung (z. B. Terrainänderung, Aufschüttung, Abtrag)

Änderung der Bodennutzung (z. B. Lagerflächen, Parkplätze, Container etc.) oder des Bodenaufbaus

Festanlässe (z. B. Zelte, Infrastrukturen etc.)

Durchführung von Tiefenlockerungen

- Für alle übrigen Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können, gilt die Bewilligungspflicht auch ausserhalb des Sicherheitsstreifens. Insbesondere bei Spreng- und Rammarbeiten (im Abstand bis zu 200 m) sind vorgängig weitere Abklärungen zur Bewilligungspflicht erforderlich.
- Für alle hier nicht speziell angeführten Fälle wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreiber.
- Auch wenn Notfälle vorliegen (z. B. Wasserleitungsbruch), muss der zuständige Betreiber vor Beginn der Arbeiten aufgeboten werden.

Mindestabstände (lichte Weite) zu Rohrleitungen

Horizontale Abstände

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang > 35 cm	2 m
Fundamente, Schächte, Masten	2 m
Gebäude	
– ohne Personenbelegung	2 m
– mit Personenbelegung	10 m (5 m bei Betriebsdruck $\leq$ 25 bar)
Parallelführung von Werkleitungen:	
– bei gleichzeitigem Bau	2 m
– bei nachträglichem Bau, je nach Länge und Verlegetiefe	2 – 10 m
– bei grabenlosen Bauverfahren, je nach Länge und Verlegetiefe	3 – 10 m
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5 m
andere Strassen und Wege	2 m
Baugruben bis 4 m Tiefe	2 m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1

Vertikale Abstände

Kreuzung mit allen Leitungsarten mit offenem Graben	0,30 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Wegen und Strassen:	
– ohne Hartbelag und bis zu 3 m breit	1,5 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
– mit Hartbelag oder über 3 m breit	2 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Gewässern:	
– bis zu 1 m Gerinnebreite	1,5 m bis zur Gewässersohle
– mehr als 1 m Gerinnebreite	2 m bis zur Gewässersohle

→ Die Mindestabstände werden unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Schutzmassnahmen definitiv mit der ERI-Bewilligung festgelegt.

Hochspannungsanlagen

Für Hochspannungsanlagen im Umfeld von 30 m zu einer Rohrleitungsanlage ist sicherzustellen, dass im Fall eines Erdschlusses keine unzulässige Beeinflussung der Rohrleitungsanlage erfolgt. Bei parallel geführten Hochspannungsleitungen ist die an der Rohrleitungsanlage induzierte Spannung mit geeigneten Massnahmen zu begrenzen.

Bewilligungsverfahren



Das Bewilligungsverfahren kann vereinfacht und beschleunigt werden, wenn das erforderliche Baugesuch Dritter direkt über die Plattform des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) digital eingereicht wird: www.eri-ifp.ch/baugesuch

Das Baugesuch Dritter ist unabhängig von sonstigen Bewilligungsverfahren einzureichen. Die von anderen Behörden zu erteilenden Bewilligungen bleiben vorbehalten. Die Behandlung der vollständigen Gesuchsunterlagen dauert in der Regel drei Wochen. Die Bewilligung erlischt bzw. ist zu erneuern, wenn nicht innert eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Rechtzeitig vor Ausführung der Bauarbeiten

Vor Baubeginn müssen die Rohrleitung abgesteckt und die beteiligten Personen instruiert werden. Dabei wird gemeinsam mit dem zuständigen Trassekontrollleur der Ablauf der Arbeiten detailliert besprochen und festgelegt, welche Arbeiten nur unter Aufsicht des Betreibers ausgeführt werden dürfen.

Der Betreiber muss rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor Baubeginn telefonisch avisiert und der Baustellenverantwortliche bekannt gegeben werden. Die Bewilligung des ERI und die zugehörigen Pläne müssen auf der Baustelle aufliegen. Die Auflagen der Bewilligung sind verbindlich.